

## Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Quintessenz aus dem Urteil BAG: 21.01.2014, 3 ARZ 807/11 So argumentierte das BAG:

Der Wortlaut des § 1a BetrAVG spricht gegen eine Hinweispflicht des Arbeitgebers

- Es findet sich weder in § 1a BetrAVG noch sonst im Gesetz eine entsprechende Hinweispflicht.
- Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Hinweispflicht gewollt, hätte er dies geregelt.
- Der Arbeitgeber ist erst verpflichtet tätig zu werden, wenn der Arbeitnehmer das Recht auf Entgeltumwandlung "verlangt".

## Informationspflichten des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat Schutz- und Rücksichtnahmeverpflichtungen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung verlangt. Das BAG nennt beispielhaft folgende Punkte, zu denen der Arbeitgeber informieren muss:

- Durchführungsweg
- Identität des konkreten Versorgungsträgers
- die Zusageart
- die Versorgungs- und Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers

Erfüllung des Mindeststandards der Information ist zu dokumentieren .



## Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Aushändigung der Versicherungsunterlagen ist Pflicht.



BAG 15.09.2009, 3 AZR 17/09



## Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber informiert? Das BAG sagt auch noch....

Der Arbeitgeber muss, wenn er Auskunft erteilt, diese vollständig und richtig erteilen.

Beratungsdienstleistung des bAV Kompetenzcenters Steffen Böhm-Schweizer

Tel: 03681 3516979, e-mail: sbs@bavsbs.de